

14/SN-448/ME



KAIGASSE 28
A-5020 SALZBURG
TEL: 8044/6001 ODER 6002
FAX: 8044 / 6030

Express - Einschreiben

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring
1010 WIEN

Betreff GESETZENTWURF

Zl. 16.-GE/19.94

Datum: 22. MRZ. 1994

Verteilt 24. März 1994

Dr. Saurugger

Salzburg, 17. März 1994

**Stellungnahme des Hauptausschusses der
Österreichischen Hochschülerschaft der
Universität Salzburg zum Entwurf der
Novellierung des StudFG 1992**

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Hauptausschusses der ÖH der Universität Salzburg zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 i.d.F.v. 1993 novelliert werden soll.

Wir begrüßen die Intention des Bundesministeriums eine Anpassung an die ab 1. Jänner 1994 wirksame Steuerreform vorzunehmen und hoffen, daß unsere Vorschläge Berücksichtigung finden werden.

Gleichzeitig schließt sich die ÖH Salzburg der Stellungnahme des Bundesweiten Arbeitskreises der Sozialreferate (BAKS) an.

Mit freundlichen Grüßen


Anita Ziehrer
Vorsitzende der
ÖH Salzburg


Peter David
Sozialreferent
der ÖH Salzburg

Stellungnahme des Hauptausschusses der Universität Salzburg zum Entwurf mit dem das StudFG 1992 i.d.F.v. 1993 novelliert werden soll:

1. § 6 Ziffer 2 soll lauten:

"2. noch kein Studium und noch keine andere gleichwertige in Österreich anerkannte Ausbildung absolviert hat (§§ 13 – 15)"

2. zu § 8 Abs. 4

Abs. 4 soll lauten:

"(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 60.000 S jährlich außer Betracht zu bleiben."

Ziffer 4 soll lauten:

"4. Einkünfte von Schülern und Studenten aus Ferialtätigkeit; darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen vor oder nach den Hauptferien durchgeführt werden.."

3. zu § 12 Abs. 3

Um eine Gleichstellung mit anderen Studierenden zu erreichen, sollte das einjährige Beschäftigungsverbot für ehemals Berufstätige wegfallen. Die Einkünfte des Vorjahres sind zur Deckung des Lebensunterhaltes bereits verbraucht worden und allfällige Einkünfte während des Studiums werden durch §§ 31 und 49 ausreichend erfaßt. In Folge muß der § 49 Abs. 4 gestrichen werden. Des weiteren soll die Aufgabe der Beschäftigung erst zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Studienbeihilfe unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen erfolgen.

Abs. 3 soll lauten:

"(3) Die Einkünfte von Studierenden und ihren Ehegatten sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn der Studierende seine Berufstätigkeit aus Studiengründen bis längstens zum Ende der in § 39 Abs. 2 genannten Fristen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgegeben hat."

4. zu § 19 Abs. 2

Neben den bisher aufgeführten Gründen, die als wichtiger Grund für eine Studienzeitüberschreitung angesehen werden, sind auch noch weitere Gründe anzusehen, wie Sprachschwierigkeiten auf Grund einer anderen Muttersprache als Deutsch. Aus diesem Grund soll zur besseren Berücksichtigung individueller Schicksale die Aufzählung nicht mehr taxativ, sondern demonstrativ erfolgen.

§ 19 Abs. 2 soll lauten:

"(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind zum Beispiel: Krankheit des Studierenden, wenn sie durch eine fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden; Sprachschwierigkeiten auf Grund einer anderen Muttersprache als Deutsch; jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, sowie andere schwerwiegende Ereignisse."

5. zu § 19 Abs. 4

Neben der gesetzlichen Verpflichtung sollte auch das sittliche Gebot eingeführt werden. Darüber hinaus sollte für die Pflege von behinderten Kindern die Verlängerung der Anspruchsdauer um zwei zusätzliche Semester gewährt werden.

§ 19 Abs. 4 soll lauten:

"(4) Die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der der Studierende während seines Studiums verpflichtet ist, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um höchstens zwei Semester je Kind, bei einem behinderten Kind verlängert sich die Anspruchsdauer um maximal zwei weitere Semester, ohne daß es eines weiteren Nachweises über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf."

6. zu § 19 Abs. 6

Die Forderung, daß die Verlängerung an den zu erwartenden Erfolg geknüpft ist, soll ersatzlos gestrichen werden.

7. zu §§ 20 und 21

Die Nachweisfrist soll generell mit dem Ende der Einreichfrist gemäß § 39 Abs. 2 enden. (siehe auch § 41 Abs. 3).

8. zu § 26 Abs. 1 und 2**§ 26 Abs. 1 soll lauten:**

"§ 26. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 6000 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist."

§ 26 Abs. 2 soll lauten:

"(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9000 S für Vollwaisen, für Studierende nach § 4 Abs. 3, die sich alleine, ohne ihre Eltern in Österreich aufhalten, sowie für Studierende, die zum Zwecke der Aufnahme des Studiums an einer in § 3 genannten Einrichtung in einer Gemeinde, von der die tägliche Hin- und Rückfahrt zum Studienort zeitlich noch zumutbar ist.

oder im Gemeindegebiet des Studienortes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort soweit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist."

9. § 27 Abs. 1 bis 3 soll lauten:

"§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9000 S für Studierende, die sich vor Zuverkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben."

"(2) Ein Selbsterhalt liegt nur dann vor, wenn das jährliche Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes während dieser Zeit wenigstens die Höhe der jährlichen Studienbeihilfe gemäß Abs. 1 erreicht hat. Liegt in einem Kalenderjahr keine durchgehende Berufsbetätigung vor, so muß ein durchschnittliches Einkommen von mindestens 7000 S vorliegen."

"(3) Zeiten des Präsenzdienstes sowie Zeiten des Bezugs von Karentzgeldern sind für die Dauer des Selbsterhaltes jedenfalls zu berücksichtigen."

10. § 28 soll lauten:

"§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 10000 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind."

11. zu § 30 Abs. 2 Z 4

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, daß Studierenden, die von vornherein vom Bezug der Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, diese trotzdem von der Studienbeihilfe abgezogen wird.

§ 30 Abs. 2. Z 4 soll lauten:

"4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden zusteünde, auch wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, außer, wenn es sich um Personen gemäß § 4 Abs. 3 handelt."

12. § 31 Abs. 3 soll lauten:

"(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt den 30 % des 60000 S übersteigendes Betrages seiner Bemessungsgrundlage."

13. § 32 Abs. 1 und 2 sollen lauten:

"§ 32. (1) ...

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 40.000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich der achten Schulstufe 52.000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 60.000 S;
4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 5 gleichgestellt ist, 60.000 S; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt, 90.000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 30.000 S."

"(2) Die Absetzbeträge vermindern sich um das 20.000 S übersteigende Einkommen der betreffenden Person. Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 3 zu berücksichtigen."

14. § 37 Abs. 7 soll lauten:

"(7) Die Senate entscheiden über Vorstellungen sowie über die Verlängerung der Anspruchsdauer und die Nachsicht der Überschreitung der Studiendauer (§ 19 Abs. 6)."

15. zu § 41 Abs. 3

Die Nachweisfrist soll generell mit dem Ende der Einreichfrist gemäß § 39 Abs. 2 enden. (siehe auch §§ 20 und 21).

16. zu § 49 Abs. 4 und 5

Abs. 4 soll lauten:

"(4) Der Anspruch ruht nicht während der Durchführung eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Praktikums."

Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.

17. § 53 soll unverändert bleiben.18. zu § 53a

Eine Differenzierung nach Studienrichtungen und unterschiedlicher Studiendauer erscheint uns nicht erforderlich.

§ 53a soll lauten:

"§ 53a. Die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 9 genannten Studierenden haben während eines Auslandstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe."

19. zu § 54 Abs. 2 Z 2 und § 56a Abs. 2 Z 2

Die Angabe einer Mindestdauer ist zu streichen, da deren Sinnhaftigkeit nicht erkennbar ist.

20. zu § 56 Abs. 4

Die Einführung eines Studienerfolgsnachweises erscheint uns als eine ungerechtfertigte Verschärfung. Durch die limitierte Anspruchsduer besteht bereits genügend Druck, auch bei Auslandsstudien das Studium gewissenhaft und in der erforderlichen Zeit zu betreiben. § 56 Abs. 4 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

21. J 75 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen